

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 18.09.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias
Wundes, Annamaria

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende

Daniel Weber (VGem Marktheidenfeld)
Wolfgang Dehm (Main-Post)
Hildi Grosse-Volkert
Peter Pfeufer
Annemarie Breitenbach
Alois Steinbauer
Hans-Peter Veit
Armin Weyer
Vanessa Weyer

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Henlein, Christoph (entschuldigt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.08.2023
- 2 Vorstellung neuer Geschäftsstellenleiter der VG Marktheidenfeld
- 3 Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Abbundhalle; Bauort: Fl. Nr. 950/45, Urspringer Weg 3, Gem. Ansbach
- 4 Bauantrag zum Neubau eines Balkons mit Steg; Bauort: Fl. Nr. 36, Rothenfelser Str. 22, Gem. Ansbach
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 4 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 2607, 2622 und 2632 (2x) der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 806 + 807, 932 und 959 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- 7 Brennholzverkauf
- 8 Gemeindliche Stromlieferung 2024 - 2026
- 9 Informationen und Anfragen
- 9.1 Geschwindigkeitsmessung
- 9.2 Förderantrag zum Glasfaserausbau in der Gemeinde
- 9.3 Pumpbrunnen oberhalb der Kirche, Ansbach
- 9.4 Zu erledigende Arbeiten

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.08.2023

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2023 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.08.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Vorstellung neuer Geschäftsstellenleiter der VG Marktheidenfeld

Bürgermeister Johannes Albert begrüßt Herrn Weber, den neuen Geschäftsstellenleiter der VG Marktheidenfeld. Herr Weber übernimmt die Stelle von Herrn Fuchs, der zum Jahresende in den Ruhestand geht. Herr Weber stellt sich dem Gemeinderat vor.

TOP 3 Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Abbundhalle; Bauort: Fl. Nr. 950/45, Urspringer Weg 3, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

- 2) Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Abbundhalle, Bauort: Fl. Nr. 950/45, Urspringer Weg 3, Gemarkung Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 1

Persönlich beteiligt: Stefan Weyer

TOP 4	Bauantrag zum Neubau eines Balkons mit Steg; Bauort: Fl. Nr. 36, Rothenfelser Str. 22, Gem. Ansbach
--------------	--

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Neubau eines Balkons mit Steg; Bauort: Fl. Nr. 36, Rothenfelser Str. 22, Gem. Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 4 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 2607, 2622 und 2632 (2x) der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Roden, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für Wald dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt ist.

Die Errichtung der vier Windenergieanlagen kann den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) erfüllen, soweit die Vorgaben des § 249 BauGB erfüllt sind.

Außerhalb von Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (=Vorranggebiete im Regionalplan) bzw. § 2 Nr. 1 Buchstabe b WindBG (=Vorbehaltsgebiete) bewerten sich WEA als Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts (vgl. § 3 WindBG i. V. mit Anlage 1 Spalte 1 WindBG) gem. § 5 WindBG festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Dies ist für den Regionalplan Würzburg der Fall.

Die geplante Anlage 1 (Flurnummer 2607 der Gemarkung Roden) befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet.

Selbiges gilt für geplante Anlage 2 (Flurnummer 2622 der Gemarkung Roden).

Die geplante Anlage 3 und 4 (jeweils Flurnummer 2632 der Gemarkung Roden) befindet sich im Vorranggebiet des Regionalplans.

Bei allen Anlagen handelt es sich um eine Neuerrichtung, sodass die Vorschriften für das sog. „Repowering“ (Modernisierung, auch kompletter Neubau wenn innerhalb von der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage) nach § 16b BlmSchG nicht greifen.

Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG kann bis zum 31.12.2030 gem. § 249 Abs. 3 BauGB der vorgenannte § 249 Abs. 2 BauGB jedoch nicht entgegengehalten werden.

Die Anlagen 1 - 4 halten die Voraussetzungen des § 249 BauGB ein.

Jedoch sind auch landesrechtliche Vorschriften zu prüfen, welche bei Nichteinhaltung die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Die Höhe ist die Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 BayBO)

Die Nabenhöhe beträgt für alle geplanten Anlagen 175 m. Der Rotordurchmesser beträgt ebenfalls für alle Anlagen 172 m. Folglich beträgt die maßgebliche Höhe 261 m.

Das 10-fache hiervon wären 2.610 m, welche nicht eingehalten werden würde.

Jedoch finden die Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO u. a. keine Anwendung auf Vorhaben, welche in Vorrang- und Vorbehaltsflächen errichtet werden oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG (Repowering) erfüllen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 u. 5 BayBO)

Die Anlagen 1 und 2 befinden sich im Vorbehaltsgebiet.

Die Anlagen 3 und 4 befinden sich im Vorranggebiet.

„10 H“ ist somit für diese nicht anwendbar.

Nach Art. 82a Satz 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen wird diese Mindestabstandsfläche jeweils eingehalten.

Darüber hinaus finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (=Vorranggebiete).

Dies würde für die Anlagen Nr. 3 und 4 greifen, welches jedoch durch die ohnehin eingehaltene Abstandsfläche unerheblich wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die geplanten Anlagen 1 - 4 grundsätzlich privilegiert sind. Jedoch muss auch die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanal ist nicht gegeben, jedoch auch nicht erforderlich.

Die wegemäßige Erschließung ist durch gewidmete Feldwege sichergestellt. Von Seiten der Gemeinde wurde die angedachte Wegenutzung schon gebilligt.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die geplanten Anlagen 1 - 4 grundsätzlich privilegiert sind und ihre Erschließung sichergestellt ist. Es ist von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

In den gemeindlichen Grundstücken Fl.Nr. 293, 796, 823, 2620, 2618, 2621, 2622 (Gemarkung Roden) befindet sich eine gemeindliche Wasserleitung (Verbindung zwischen Ansbach und Roden). Bei Befahrung der angedachten Zufahrten durch schwere Baufahrzeuge (Querung des Weges für Zufahrt Anlage 1 und 2) besteht Gefahr, dass die o. g. Leitung beschädigt wird. Im schlimmsten Falle wäre der Ortsteil Roden von der Wasserversorgung abgeschnitten. Nachdem es sich jedoch nur um zwei Kreuzungspunkte handelt, ist das Risiko als geringer einzustufen und es können entsprechende punktuelle Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Dennoch muss schriftlich festgehalten werden, dass der Bauherr im Falle eines Schadens für die entstehenden Kosten der Reparaturarbeiten aufkommt.

Die Gemeinde Roden befindet sich seit dem Jahre 2011 im Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

In dieser Änderung sollte eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Alle drei Anlagen befinden sich zwar im angedachten Geltungsbereich, jedoch ist eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m vorgesehen, welche die Anlagen (jeweils 261 m) deutlich überschreiten.

Von Seiten der Gemeinde Roden wurde die Übernahme der Abstandsfläche in Aussicht gestellt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes sind bei der Errichtung sowie dem Betrieb der WEA sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf den Brandschutz zu berücksichtigen.

Daher sollte der Betreiber Kontakt mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren Roden und Ansbach aufnehmen und diese über Art und Umfang der Anlagen informieren, um den abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Wortprotokoll:

Gemeinderat Rolf Volkert fragt nach dem Stand des Flächennutzungsplans. Bürgermeister J. Albert erklärt, dieser befindet sich noch im schwebenden Verfahren. Damals wurde angeregt, die Höhe auf max. 150 m festzulegen. Der damalige Antrag wurde jedoch aufgrund der 10 H Regelung ruhend gelegt und nicht weiter fortgeführt. Die Höhenbegrenzung könne von höherer Stelle jedoch als Verhinderungsplanung angesehen und für ungültig erklärt werden.

Beschluss:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 4 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 2607, 2622 und 2632 (2x) der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden von Seiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 806 + 807, 932 und 959 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Roden, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt ist.

Die Errichtung der drei Windenergieanlagen kann den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) erfüllen, soweit die Vorgaben des § 249 BauGB erfüllt sind.

Außerhalb von Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (=Vorranggebiete im Regionalplan) bzw. § 2 Nr. 1 Buchstabe b WindBG (=Vorbehaltsgebiete) bewerten sich WEA als Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts (vgl. § 3 WindBG i. V. mit Anlage 1 Spalte 1 WindBG) gem. § 5 WindBG festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Dies ist für den Regionalplan Würzburg der Fall.

Die geplante Anlage 5 (Flurnummer 806 und 807 der Gemarkung Roden) befindet sich befindet sich im Vorranggebiet des Regionalplans.

Selbiges gilt für geplante Anlage 6 (Flurnummer 932 der Gemarkung Roden) und Anlage 7 (Flurnummer 959 der Gemarkung Roden).

Bei allen Anlagen handelt es sich um eine Neuerrichtung, sodass die Vorschriften für das sog. „Repowering“ (Modernisierung, auch kompletter Neubau wenn innerhalb von der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage) nach § 16b BImSchG nicht greifen.

Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG kann bis zum 31.12.2030 gem. § 249 Abs. 3 BauGB der vorgenannte § 249 Abs. 2 BauGB jedoch nicht entgegengehalten werden.

Die Anlagen 5, 6 und 7 halten die Voraussetzungen des § 249 BauGB ein.

Jedoch sind auch landesrechtliche Vorschriften zu prüfen, welche bei Nichteinhaltung die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Die Höhe ist die Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 BayBO)

Die Nabenhöhe beträgt für alle geplanten Anlagen 175 m. Der Rotordurchmesser beträgt ebenfalls für alle Anlagen 172 m. Folglich beträgt die maßgebliche Höhe 261 m.

Das 10-fache hiervon wären 2.610 m, welche nicht eingehalten werden würde.

Jedoch finden die Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO u. a. keine Anwendung auf Vorhaben, welche in Vorrang- und Vorbehaltsflächen errichtet werden oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG (Repowering) erfüllen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 u. 5 BayBO)

Die Anlagen 5, 6 und 7 befinden sich im Vorranggebiet.

„10 H“ ist somit für diese nicht anwendbar.

Nach Art. 82a Satz 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen wird diese Mindestabstandsfläche jeweils eingehalten.

Darüber hinaus finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (=Vorranggebiete). Dies würde für die Anlagen 5, 6 und 7 greifen, welches jedoch durch die ohnehin eingehaltene Abstandsfläche unerheblich wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die geplanten Anlagen 5, 6 und 7 grundsätzlich privilegiert sind, jedoch muss auch die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanal ist nicht gegeben, jedoch auch nicht erforderlich. Die wegemäßige Erschließung ist durch gewidmete Feldwege sichergestellt. Von Seiten der Gemeinde wurde die angedachte Wegenutzung schon gebilligt.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die geplanten Anlagen 5, 6 und 7 sind grundsätzlich privilegiert und ihre Erschließung ist sichergestellt. Es ist von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Die Gemeinde Roden befindet sich seit dem Jahre 2011 im Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

In dieser Änderung sollte eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Alle drei Anlagen befinden sich zwar im angedachten Geltungsbereich, jedoch ist eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m vorgesehen, welche die Anlagen (jeweils 261 m) deutlich überschreiten.

Von Seiten der Gemeinde Roden wurde die Übernahme der Abstandsfläche in Aussicht gestellt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes sind bei der Errichtung sowie dem Betrieb der WEA sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf den Brandschutz zu berücksichtigen.

Daher sollte der Betreiber Kontakt mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren Roden und Ansbach aufnehmen und diese über Art und Umfang der Anlagen informieren, um den abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Beschluss:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 806 + 807, 932 und 959 der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden von Seiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 7 Brennholzverkauf

Im vergangenen Winter wurden ca. 1.300 RM Brennholz geschlagen.

Seitens der Bevölkerung wurde teilweise Unmut geäußert, dass es hier zu ungerechten Verteilungen kam.

Diesbezüglich fand eine Besprechung zwischen Gemeinde und FBG statt, um nochmals etwas nachzusteuern, um für alle eine gerechte Lösung zu finden.

Angedacht wurde, dass weiterhin die Höchstbestellgrenze bei 15 RM bleiben soll, jedoch wird der Fremdholzanteil auf 50% erhöht werden.

Gleichzeitig soll der Bestellschein bereits im Mitteilungsblatt vom September, mit Abgabefrist Ende Oktober, veröffentlicht werden.

Des Weiteren soll auf dem Bestellschein noch hingewiesen werden, dass ein Motorsägenschein notwendig ist und dies stichprobenartig kontrolliert werden wird.

Wortprotokoll:

Der Hinweis bzgl. des Kettensägenscheins soll angepasst werden, dass der Kettensägenschein dann erforderlich ist, wenn das Holz auf öffentlichem Grund bzw. im Wald geschnitten wird.

Auf die Frage, wer das Holz zuteilt, antwortet Bürgermeister J. Albert, dass der Förster die Polter setzt, und der Bauhof die Zuteilung übernimmt. Es wird angeregt, die Zuteilung der Polter durch den Förster anstatt des Bauhofs erledigen zu lassen.

GR Stefan Fröhlich bittet, in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen, die im vergangenen Jahr weniger oder gar kein Holz bekommen haben.

Ratsmitglied Tobias Winkler fragt, ob die Möglichkeit besteht, einzelstehende dürre Buchen/Eichen durch Bürger fällen zu lassen? Dies ist jedoch aufgrund der Sicherheit und Fälltechnik bei größeren Bäumen nicht empfehlenswert.

Auf den Bestellschein soll aufgenommen werden, dass Bestellungen der Ortsbürger bevorzugt behandelt werden.

Durchforstungslose werden nach Rücksprache mit dem Förster in den kommenden Jahren weniger angeboten werden.

Der Bestellschein wird entsprechend angepasst und im kommenden Mitteilungsblatt veröffentlicht.

TOP 8 Gemeindliche Stromlieferung 2024 - 2026

Der bestehende Stromliefervertrag mit WVV Stadtwerke Würzburg endet zum 31.12.2023. Die kommende Periode der Stromlieferung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

Aktuell wird Frankenstrom Öko zum Preis von 4,860 Ct/kWh netto bezogen.

Es besteht aufgrund des Lieferumfangs keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stromlieferung.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die neue Lieferperiode einzuholen. Das günstigste Angebot soll angenommen werden.

Aufgrund der kurzen Bindefrist wird der Bürgermeister ermächtigt, das Angebot anzunehmen und die Verträge zu unterzeichnen.

Wortprotokoll:

3. Bürgermeister Stefan Weyer fragt, ob sich die Vorgabe „günstigste Angebot“ rein auf Ökostrom bezieht, oder auch auf Graustrom? Er vertritt die Meinung, es solle das tatsächlich das günstigste

Angebot angenommen werden, unabhängig der Stromart. Dieser Meinung ist auch Stefan Fröhlich.

Annamaria Wundes hingegen meint, man solle das günstigste Angebot aus dem Bereich Ökostrom wählen.

Es wird abgestimmt, ob der günstigste Ökostrom, oder der allgemein der günstigste Strom aus beiden Stromarten gewählt werden soll.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 1.1.2024 bis 31.12.2026 vom günstigsten Anbieter zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 2 Anwesend 8

Beschluss 2:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 1.1.2024 bis 31.12.2026 vom günstigsten Anbieter mit Ökostrom zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 6 Anwesend 8

Beschluss 1 ist mehrheitlich und somit gültig.

TOP 9 Informationen und Anfragen

TOP 9.1 Geschwindigkeitsmessung

Zahlen aus der Verkehrsmessung:

Messgerät Roden	Jul 23	Aug 23
Gesamtfahrzeuge / Monat	66.546	60.198
entspricht Ø Fahrzeuge / Tag	2.147	1.942
Höchstgeschwindigkeit	105 km/H (7 Fzg.)	105 km/H (3 Fzg.)
Uhrzeit Höchstgeschwindigkeit	05/13/14/15/22 Uhr	20/21/22 Uhr

Messgerät Ansbach	Jul 23	Aug 23
Gesamtfahrzeuge / Monat	55.536	41.294
entspricht Ø Fahrzeuge / Tag	1.791	1.332
Höchstgeschwindigkeit	95 km/H (9 Fzg.)	95 km/H (1 Fzg.)
Uhrzeit Höchstgeschwindigkeit	05/06/07/18/21 Uhr	09 Uhr

TOP 9.2 Förderantrag zum Glasfaserausbau in der Gemeinde

Durch die Gemeinde wurde ein Marktbekundungsverfahren durchgeführt. Hierbei wird geprüft ob Unternehmen einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den nächsten 3 Jahren durchführen. Leider hat sich hier kein Unternehmen gefunden.

Aufgrund dessen wurde ein Förderantrag zum geförderten Ausbau gestellt. Hierbei gibt es 90% Förderung, durch die Kommune sind 10% Eigenanteil zu tragen.

Da sich die Förderung zum 15.10.2023 ändert, wurde sicherheitshalber rechtzeitig ein Antrag gestellt.

TOP 9.3 Pumpbrunnen oberhalb der Kirche, Ansbach

Gemeinderätin Annamaria Wundes fragt, ob der Pumpbrunnens oberhalb der Kirche funktioniert. Bürgermeister J. Albert erklärt, der Brunnen geht aktuell aufgrund des niedrigen Wasserspiegels nicht, bzw. nur nach sehr langem Pumpen.

TOP 9.4 Zu erledigende Arbeiten

Aus dem Gremium wurden folgende Punkte genannt, die in absehbarer Zeit erledigt werden müssen:

- Renovierung der baufälligen Brückenköpfe an den Gräben
- Zaun um die Erdaushubdeponie fällt zusammen, muss ausgebessert werden.
- Brücke am Lärchenweg / Grabenüberführung löst sich langsam auf, muss ausgebessert werden
- Baumeinfassungen in den Gärten / Neunmorgen müssen ausgebessert werden. Die erste Einfassung wurde bereits in Eigenleistung durch einen Anwohner instandgesetzt.
- Weiterhin müssen in den Gärten / Neunmorgen Pflegeschnitte an den Bäumen durchgeführt werden.
- Die Bäume in den Gärten / Neunmorgen haben auch teilweise Trockenschäden. In trockenen Sommern sollte den Bäumen durch den Bauhof ab und zu Wasser von der Quelle gegeben werden.

Bürgermeister Johannes Albert gibt die Punkte an den Bauhof weiter und bedankt sich für die in Eigenleistung durchgeführte Instandsetzung.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin